

Tipps und Informationen zur Verhinderungspflegeleistungen – gesetzliche Regelungen, Vorgaben der Pflegekassen, Steuerfreibetrag für Helfende, Anrechnung bei Sozialleistungen, ab wann Beschäftigung

von G. Schwarz, Netzwerk Demenz Stuttgart

Stand April 2025, Angaben ohne Gewähr *

Inhaltsverzeichnis

1 Was bedeutet „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung und bei Verhinderungspflege?.....	1
2 Die wichtigsten Tipps für Antragstellung und Abrechnung:	2
3 Was ist „Verhinderungspflege“ und welche Kosten werden übernommen?	3
4 Wer kann verhindert sein und wer kann Verhinderungspflege leisten?	3
5 Stundenweise Verhinderungspflege – Kürzung des Pflegegelds bei mehrtägiger Verhinderungspflege	4
6 Angehörige und Verschwägte bis zum 2. Grad sowie im Haushalt lebende Personen können nur einen Teil der Verhinderungspflegeleistung erhalten	4
7 Steuerfreibetrag für Verhinderungspflegeleistungen, Anrechnung bei Sozialleistungen	5
8. Kann durch eine finanzielle Anerkennung aus Verhinderungspflegeleistungen eine meldepflichtige Beschäftigung mit Beitragspflichten entstehen?	7

Die Verhinderungspflege ist eine flexible und grundsätzlich leicht abzurufende Leistung der Pflegeversicherung (§ 39 SGB XI). Pro Jahr stehen ab Pflegegrad 2 bis zu 3.539 € zur Verfügung, um Nachbarn, Verwandte, Bekannte oder ehrenamtlich Tätige eine finanzielle Anerkennung für Hilfe oder Entlastung bei der Betreuung oder Pflege zu ermöglichen. Auch professionelle Dienste können eingesetzt werden. Es gibt wertvolle Tipps für die Antragstellung und den Abruf von Leistungen. Und es gibt einige wissenswerte Besonderheiten, die die Möglichkeiten zur Nutzung der Leistung erweitern. Verhinderungspflegeleistungen können nicht erwerbsmäßig tätige Helfende meist steuerfrei erhalten. Eine Meldepflicht als Beschäftigung ergibt sich in diesem Fall meist auch nicht. Informationen zu diesen Themen und Fragen werden im folgenden Text übersichtlich und verständlich vermittelt.

1 Was bedeutet „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung und bei Verhinderungspflege?

Pflege bedeutet nicht nur Hilfe bei der Körperpflege. Unter „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung wird auch jegliche Unterstützung, Anleitung oder Beaufsichtigung beim Gehen oder Treppensteigen wie beim sich Waschen, Essen und Trinken oder der Inkontinenzversorgung verstanden. Ebenso kann Pflege (gegebenenfalls auch ausschließlich) aus einer erforderlichen Unterstützung, Anleitung oder Beaufsichtigung bei der Kommunikation, beim Verstehen von Sachverhalten, bei der Orientierung, bei der Planung und Durchführung von Alltagsaktivitäten oder Beschäftigungen und bei der Kontaktpflege bestehen. Auch die erforderliche Hilfe bei Haushaltsführung ist Pflege im Sinne der der Pflegeversicherung (siehe auch § 14 des Pflegeversicherungsgesetzes). Aufgrund dessen kann auch „Verhinderungspflege“ ausschließlich aus solchen Aktivitäten bestehen und z.B. auch in Form einer erforderlichen Betreuung oder Beaufsichtigung geleistet werden.

* Die Informationen sind gut recherchiert, es handelt sich um eine Sammlung und Auswertung verfügbarer Informationen. Sie dienen nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall.

2 Die wichtigsten Tipps für Antragstellung und Abrechnung:

- **Vor dem ersten Einreichen einer Abrechnung muss ein grundlegender Antrag auf Verhinderungspflege** gestellt werden. Bei vielen Kassen muss der Antrag in jedem folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.
- **Der Antrag kann auch rückwirkend** auf eine Verhinderungspflege **gestellt werden**, die bis zu vier Jahre zurückliegt. Nach § 45 SGB I verjähren Ansprüche auf Leistungen einer Sozialversicherung erst „vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind“. (Klären Sie gegebenenfalls vorab die abrechnungstechnischen Möglichkeiten der Pflegekasse.)
- **Geben Sie im Antrag als Verhinderungsgrund am besten nur an „private Termine, Erledigungen, Entlastungsbedarf“**. Dies wird von allen Kassen akzeptiert. Bei längerer Abwesenheit können Sie selbstverständlich auch „Urlaub, Krankenhausaufenthalt oder Ähnliches angeben. Vermeiden Sie Begründungen wie „berufliche Verpflichtung, Arbeitszeit oder Überforderung bei der Pflege“. Dies kann zur Ablehnung des Antrags führen.
- **Beachten Sie die Vorteile der Beantragung „stundenweiser Verhinderungspflege“ für eine regelmäßigen oder sporadischen Entlastung**. Erläuterungen dazu finden Sie im Abschnitt „Stundenweise Verhinderungspflege“. (Über demenznetz@gmx.de können Sie eine Ausfüllhilfe zu stundenweiser Verhinderungspflege für Antragsvordrucke verschiedener Kassen erhalten.)
- Um nach Genehmigung des Antrags Leistungen zu erhalten **müssen Sie Abrechnungsbelege oder Quittungen einreichen**, auch wenn es sich nur um eine private Vergütung oder Aufwandsentschädigung handelt, die Sie der Ersatzpflegeperson zahlen. Diese muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, wann Sie die Vertretung geleistet hat (Datum mit Uhrzeit von-bis oder Dauer) und welchen Geldbetrag sie erhalten hat. Dazu senden viele Pflegekassen bereits Vordrucke mit. Es genügt aber auch eine handschriftliche Quittung mit diesen Angaben. Die Abrechnung kann auch mehrere Termine enthalten und sich über einen größeren Zeitraum erstrecken. (über demenznetz@gmx.de können Sie auch neutrale Quittungs-Vordrucke erhalten). Abrechnung und Antrag können auch im Folgejahr noch eingereicht werden (oder spätestens vier Jahre nach der Durchführung der Verhinderungspflege). **Die Erstattung erfolgt immer aus dem Leistungsbudget des Jahres, in dem die Verhinderungspflege geleistet wurde (nach Leistungsdatum, nicht nach Rechnungsdatum)**.
Statt einer Quittung kann auch eine Abrechnung eingereicht werden, damit die Leistung direkt an die Vertretungsperson oder einen Dienst überwiesen wird.
- **Viele Pflegekassen ermöglichen auch die Zahlung direkt von der Kasse an die Ersatzpflegeperson oder z.B. den Pflegedienst**. Dann muss die Ersatzpflegeperson nur bestätigen, dass sie die Verhinderungspflege geleistet hat (mit Datum, Uhrzeit) und die Pflegeperson bittet mit Unterschrift um Überweisung des dafür vereinbarten Geldbetrags an die Ersatzpflegeperson.
- **Wie hoch darf der Stundensatz für die Vergütung einer nicht erwerbsmäßig tätigen (ehrenamtlichen) Ersatzpflegeperson sein?** Es gibt dazu keine Vorgaben. Die Pflegekasse prüft ggfs. die Angemessenheit. Üblich sind Beträge von 10-15 € pro Stunde, aber auch bis zu 20-25 € pro Stunde sollten akzeptiert werden, insbesondere wenn der Aufwand für die Ersatzpflegeperson hoch oder herausfordernd ist. Es können auch z.B. Tagessätze vereinbart werden oder es wird nur ein Gesamtbetrag für die Zeitdauer oder für mehrere Tage vereinbart.
- **Die im Kalenderjahr zur Verfügung stehende Leistung (bis zu 2.528 € und ab 1.7. bis 3.539 €) kann beliebig im Jahr verteilt abgerufen werden**. Die gesamte Leistung kann auch z.B. schon im Januar vollständig verbraucht werden oder erst im Dezember abgerufen werden.

3 Was ist „Verhinderungspflege“ und welche Kosten werden übernommen?

Ist eine der üblichen Personen (meist ein Angehöriger), die eine pflegebedürftige Person unterstützt, zeitlich oder aus anderen Gründen daran gehindert, die erforderlichen Aufgaben der Pflege oder Betreuung zu übernehmen, kann eine andere Person oder auch z.B. ein Pflegedienst oder eine selbständige Betreuungskraft als Vertretung diese Aufgaben der Unterstützung übernehmen. Diese zeitlich begrenzte Vertretungshilfe bei Pflege- oder Betreuungsaufgaben wird als „Verhinderungspflege“ bezeichnet (manchmal auch „Ersatzpflege“). Die Kosten dafür werden von der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 über die Verhinderungspflegeleistung ersetzt. Dafür stehen jährlich 1.685 € zur Verfügung oder mit Übertragung nicht benötigter Kurzzeitpflegeleistungen sogar bis zu 2.528 € im Jahr (*ab 1.7.25 sogar bis zu 3.539 € im Jahr*). Bei den zu ersetzenden Kosten kann es sich um eine privat vereinbarte finanzielle Anerkennung z.B. für einen Angehörigen, Verwandten, oder Bekannten handeln oder auch um die Rechnung eines Dienstes oder einer selbständigen Betreuungskraft. Auch nachgewiesene Fahrtkosten und z.B. ein Verdienstaussfall einer Ersatzpflegeperson werden erstattet (bei Privat-PKW nur 20 Cent je km). Notwendig ist immer ein Beleg oder eine Quittung, die die Zahlung bestätigt.

4 Wer kann verhindert sein und wer kann Verhinderungspflege leisten?

Jede nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson entsprechend § 19 des

Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) kann verhindert sein. Gemeint sind damit Menschen wie z.B. Angehörige, die sich um die pflegebedürftige Person kümmern, dies aber nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit tun bzw. im Rahmen einer Beschäftigung oder Anstellung. Das Motiv des Gelderwerbs steht bei ihnen nicht im Vordergrund. Angehörige sind im Grund ehrenamtlich tätig. Eine Pflegeperson, die verhindert ist, könnte beispielsweise bei einem alleinlebenden Menschen auch eine ehrenamtlich tätige Person einer gemeinnützigen Organisation sein, die sich regelmäßig um die pflegebedürftige Person kümmert und dafür unter Umständen auch eine Aufwandsentschädigung erhält. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sind kein Erwerbseinkommen.

*(Bei jeder Begutachtung im Rahmen der Pflegeversicherung wird nach vorhandenen nicht erwerbsmäßig tätigen „Pflegepersonen“ gefragt. Diese werden namentlich und mit Adresse im Gutachten aufgenommen. Sie gelten dann als Pflegepersonen, die gegebenenfalls verhindert sein können. Falls vergessen wurde eine solche Pflegeperson bei der Begutachtung anzugeben oder falls eine Pflegeperson neu hinzugekommen ist, kann sie auch bei der Pflegekasse nachgemeldet werden (z.B. vor der Abrechnung einer Verhinderungspflege durch sie).
Hinweis: Pflegepersonen, die sich nach den Angaben im Gutachten mindestens 10 Stunden pro Woche persönlich um die pflegebedürftige Person kümmern (also sie „pflegen“) und dies an mindestens 2 Tage pro Woche tun, haben Anspruch auf zusätzliche Beitrags-Zahlungen in ihre Rentenversicherung. Sie sind zudem gesetzlich unfallversichert bei der Tätigkeit und können u.U. auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erhalten. Das gilt aber erst ab Pflegegrad 2. Die Pflegekasse schreibt diese Pflegepersonen mit einem Vordruck an, wo weitere Angaben gemacht werden können, um die Rentenbeitragszahlungen zu initiieren. (Sie dürfen max. 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein).*

Praktisch jeder Mensch kann Verhinderungspflege leisten. Es gibt keine Einschränkungen oder besondere Anforderungen, die jemand erfüllen muss, um Verhinderungspflege zu leisten. **Auch Pflegedienste, selbständige Betreuungskräfte oder Pflegekräfte können Verhinderungspflege leisten. Häufig sind es Angehörige, Nachbarn oder auch ehrenamtlich Tätige.** Zudem muss die Verhinderungspflege nicht in der Wohnung der pflegebedürftigen

Person durchgeführt werden, sondern es ist auch an anderen Orten möglich, sogar bei Auslandsreisen weltweit. Auch die Hauptpflegeperson selbst (z.B. der Lebenspartner) kann für eine andere Pflegeperson (z.B. die Tochter) Verhinderungspflege leisten, wenn diese z.B. zu festen Zeiten und Terminen im Einsatz ist und an einem dieser Termine verhindert ist. Sogar die Monatsabrechnung für eine osteuropäische Betreuungskraft wird von vielen Kassen als Kostennachweis für Verhinderungspflege anerkannt.

Wichtig: Angehörige und Verschwägte bis zum zweiten Grad sowie mit im Haushalt lebende Personen können als Vergütung nur einen kleineren Teil der zur Verfügung stehenden jährlichen Leistung in Anspruch nehmen (siehe übernächster Abschnitt).

Tipp: Verhinderungspflege kann ebenso von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten erbracht werden, die nach § 45a der Pflegeversicherung anerkannt sind (z.B. Helferkreise und Bereuungsgruppen). Für diese Angebote kann zudem auch der Entlastungsbetrag (§ 45b) von 131 € monatlich und ein Teil des Pflegesachleistungsbetrags (§ 36) verwendet werden. Auch bei vielen anderen Diensten wie z.B. Pflegediensten ist das möglich. Die Leistungen nach § 39, § 45b und § 36 können sogar abwechselnd dafür verwendet werden. Die Angebote beraten gern dazu welche Vorgehensweise sich im Einzelfall am besten eignet.

5 Stundenweise Verhinderungspflege – Kürzung des Pflegegelds bei mehrtägiger Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson unter 8 Stunden verhindert, handelt es sich um eine sogenannte „stundenweise Verhinderungspflege“. Sie hat den Vorteil, dass keine Anrechnung des Tags auf die Höchstanspruchsdauer der Verhinderungspflegeleistungen von 56 Tagen im Jahr erfolgt. Auch das monatliche Pflegegeld wird dann nicht gekürzt, wie es der Falle ist, wenn die stundenweise Verhinderungspflege an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.

Zu beachten ist, dass es bei der stundenweisen Verhinderungspflege um den Zeitraum der Verhinderung der Pflegeperson geht und nicht um die Dauer des Einsatzes der

Pflegevertretung. Ist z.B. die Pflegevertretung 6 Stunden im Einsatz, die Verhinderung der Pflegeperson dauert aber 8 Stunden (also nicht unter 8 Stunden), ist es keine stundenweise Verhinderungspflege. Stundenweise Verhinderungspflege kann regelmäßig (z.B. wöchentlich) oder auch sporadisch geleistet werden. Abrechnungen mit einer Auflistung z.B. vierteljährlich erfolgen.

Pflegegeldkürzung bei mehrtägiger Verhinderungspflege am Stück: Bei einer mehrtägigen Verhinderungspflege (auch bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI) wird für jeden Tag ein Sechzigstel des monatlichen Pflegegelds abgezogen (50 % des auf den Tag umgerechneten monatlichen Leistungsanspruchs). Die Kürzung wird aber nicht für den ersten und letzten Tag berechnet.

Beispiel: Wenn für 10 Tage am Stück Verhinderungspflegeleistungen in Anspruch genommen werden, wird das Pflegegeld nur an 8 Tagen gekürzt, da es am ersten und letzten Tag nicht gekürzt wird. Bei Pflegegrad 3 beträgt das monatliche Pflegegeld 599 €. Ein Sechzigstel von 599 € sind gerundet 10 € (599 geteilt durch 60 = 10). Ein Monat wird pauschal mit 30 Tagen gerechnet. Die Kürzung beträgt für 8 Tage 80 € (8 x 10 = 80). Das Pflegegeld würde in dem Monat dann noch 599 € - 80 € = 519 € betragen.

6 Angehörige und Verschwägte bis zum 2. Grad sowie im Haushalt lebende Personen können nur einen Teil der Verhinderungspflegeleistung erhalten

In § 39 ist festgelegt, dass für Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad und mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen als finanzielle

Anerkennung nur insgesamt ein Betrag in Höhe des 1,5-Fachen des monatlichen Pflegegelds zur Verfügung steht (ab 1.7.25 das 2-Fache).

Beispiel: Tochter und Sohn leisten Verhinderungspflege für ihren pflegebedürftigen Vater. Sie vertreten die Mutter, die den Vater in der gemeinsamen Wohnung betreut. Tochter und Sohn erhalten jeder für 20 Stunden Unterstützung 400 €, also zusammen 800 € von Mutter und Vater. Ein Antrag auf Erstattung durch Verhinderungspflegeleistungen wird für die 800 € gestellt. Der Vater ist in Pflegegrad 2 eingestuft und hat daher einen Anspruch auf Pflegegeld von monatlich 347 €. Für die Verhinderungspflege durch Verwandte bis 2. Grades können nur maximal $1,5 \times 347 \text{ €} = 520,50 \text{ €}$ im Jahr erstattet werden. Von den beantragten 800 € können daher nur 520,50 € für die Verhinderungspflege von Tochter und Sohn erstattet werden.

Für nachgewiesenen Aufwand, also für einen Auslagenersatz wie Fahrtkosten für die Fahrt zur pflegebedürftigen Person oder auch einen Verdienstausschlag gilt die zuvor angesprochene Begrenzung der Verhinderungspflegeleistungen nicht. Würden im Beispiel zuvor die beiden Kinder zusätzlich zu den 800 € noch jeweils eine Fahrtkostenerstattung über 40 € erhalten (zusammen 80 €), würde die Pflegekasse diesen Betrag zusätzlich zu den 520,50 € erstatten, somit insgesamt $520,50 \text{ €} + 80 \text{ €} = 600,50 \text{ €}$.

Hinweis: Fahrtkosten werden bei Verhinderungspflegeleistungen nur in Höhe von 20 Cent pro km beim Privat-PKW erstattet (nach Bundesreisekostengesetz § 5 Abs. 1). Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können entsprechend Belege bzw. Fahrkarten eingereicht werden.

7 Steuerfreibetrag für Verhinderungspflegeleistungen, Anrechnung bei Sozialleistungen

Man sollte sich bezüglich einer möglichen Versteuerung nicht unnötig sorgen oder sich Gedanken machen. Die Pflegekassen werden hinsichtlich der Gewährung und Zahlung von Pflegeleistungen nicht durch die Finanzbehörden oder andere Behörden überprüft. Es gibt auch keine Meldungen oder Datenschnittstellen diesbezüglich zu anderen Behörden. Wichtig ist aber, die Regelungen beim Bezug von Sozialleistungen zu beachten, da Sozialämter und die Agentur für Arbeit Einblick in Kontobewegungen nehmen können und Kürzungen von Leistungen erfolgen können, wenn dort Einnahmen auftauchen.

Verhinderungspflegeleistungen können auch in bar von der pflegebedürftigen Person an die Vertretungsperson weitergegeben werden.

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG für erhaltene Verhinderungspflegeleistungen als Pflegevertretung: Ist die aushelfende Vertretung, die die Verhinderungspflegeleistung erhält, eine nahestehende Person der/des Pflegebedürftigen, kann sie Verhinderungspflegeleistungen bis zur Höhe des jährlichen Pflegegeldanspruchs der pflegebedürftigen Person steuerfrei erhalten. Bei einer Einstufung in Pflegegrad 4 könnte z.B. der Neffe oder die Schwiegertochter der pflegebedürftigen Person für eine Verhinderungspflege über mehrere Wochen im Januar und Februar steuerfrei einen Betrag bis zu 9.600 € erhalten. Das Pflegegeld bei Pflegegrad 4 beträgt 800 € im Monat, mal 12 Monate ergibt einen Steuerfreibetrag von $800 \times 12 = 9.600 \text{ €}$. Steuerfreibeträge sind immer Jahresbeträge. Sie beziehen sich auf das Kalenderjahr. Es ist nicht entscheidend, wann und in welchem Zeitraum im Jahr eine Einnahme erfolgt, für die der Freibetrag beansprucht wird. Die gesetzliche Regelung für den Freibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG ist im Einkommenssteuergesetz zu finden. Sie bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf Leistungen zur Verhinderungspflege, aber die Anwendung dafür ist in jedem Fall möglich. Dazu gibt es u.a. eine Sachstandsklärung des Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags mit dem Titel

„Einkommensteuerliche Behandlung der weitergeleiteten Zahlungen für Verhinderungspflege“:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/592656/3608e7dab5de59aca5c47a8d07dfbbf7/WD-4-202-18-pdf.pdf>.

Welche Personen den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG in Höhe des jährlichen Pflegegeldanspruchs in Anspruch nehmen können: Den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG können Angehörige der pflegebedürftigen Person in Anspruch nehmen, die sie unterstützen, aber auch Personen, die ihr gegenüber „eine sittliche Pflicht“ erfüllen.

Wer als „Angehöriger“ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gilt, ist in [§ 15 der Abgabenordnung](#) festgelegt. Demnach sind Angehörige **alle Verwandten der unterstützten pflegebedürftigen Person bis zum 3 Grad und alle Verschwägerten bis zum 2. Grad. Hinzu kommen ihr Ehepartner oder ihr/e Verlobte/r.**

Konkret sind es: Ehepartner/Verlobte/r, Kinder/Schwiegerkinder, Eltern/Schwiegereltern, Schwester/Bruder, Schwägerin/Schwager, Enkel/Schwieger-Enkel, Großeltern/Schwieger-Großeltern, Urenkel/Schwieger-Urenkel, Urgroßeltern/Schwieger-Urgroßeltern, Tante/Onkel, Nichte/Neffe. Auch Stiefeltern, Stiefkinder usw. gehören dazu. Und: eine Schwägerschaft endet nicht durch Ehescheidung oder Tod eines Partners. Aber: Schwippschwägerin und Schwippschwager sind keine Verschwägerten bzw. Angehörige nach dem Einkommenssteuergesetz.

Von der **Erfüllung einer sittlichen Pflicht zur Hilfeleistung** kann bei allen nahestehenden Personen ausgegangen werden, zu denen eine gute persönliche Beziehung oder eine persönliche Bindung besteht. Aus Vereinfachungsgründen gehen die Finanzämter in der Regel bei Nicht-Angehörigen von der Erfüllung einer sittlichen Pflicht aus, wenn die steuerpflichtige Person den Freibetrag nur für die Unterstützung einer einzelnen pflegebedürftigen Person in Anspruch nimmt (siehe S. 4, Kapitel 2 in der zuvor erwähnten Sachstandsklärung des Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags).

Interessant ist, dass bei der Verhinderungspflegeleistung Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad nur einen Teil der Leistung als finanzielle Anerkennung erhalten können (siehe voriges Kapitel 6). Den Steuerfreibetrag können wiederum auch Verwandte 3. Grades in Ansprache nehmen (Tante/Onkel sowie Nichte/Neffe). Dies hat für diese Personen den Vorteil, dass sie sowohl bis zum Höchstbetrag Verhinderungspflegeleistungen erhalten können wie auch als Angehörige den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG für das erhaltene Geld in Anspruch nehmen können.

Nicht-Anrechnung von Verhinderungspflegeleistungen bei Sozialleistungen:

Beim **Bürgergeld** sind Einnahmen durch geleistete Verhinderungspflege sehr wahrscheinlich im Rahmen der Regelungen entsprechend dem § 3 Nr. 36 EStG anrechnungsfrei, also für Verwandte und nahestehende Personen bis zur Höhe des Pflegegelds. Wahrscheinlich wird die Anrechnungsfreiheit aber auf den Monat bezogen (in Höhe des monatlichen Pflegegelds) und nicht wie bei der Steuer auf einen Jahresbetrag. Zudem sind Verhinderungspflegeleistungen sicher nur anstelle von Pflegegeld anrechnungsfrei und nicht zusätzlich. Beim Antrag auf **Wohngeld** richtet sich die Anrechnungsfreiheit ebenfalls nach § 3 Nr. 36 EStG. Lebt die Vertretungsperson nicht im Haushalt der pflegebedürftigen Person, wird leider 50 % des Steuerfreibetrags angerechnet. Beim **Arbeitslosengeld nach SGB III** gibt es keine klare Aussage im Gesetz. Nach den Fachlichen Weisungen ist aber Pflegegeld, das für die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person erhalten wird, anrechnungsfrei. So sollten an Stelle von Pflegegeld auch erhaltene Verhinderungspflegeleistungen zumindest bis zu zur Höhe des Pflegegelds im betreffenden Monat anrechnungsfrei sein. Bei **Erwerbsminderungsrente** sollten sich schon aufgrund der hohen Hinzuverdienstgrenzen (ca. 20.000 € oder ca. 40.000 € im Jahr) kaum

Probleme ergeben. Ansonsten sollten aber auch hier erhaltene Verhinderungspflegeleistungen ähnlich wie erhaltenes Pflegegeld kein Einkommen sein. Bei **Sozialhilfeleistungen nach SGB XII**, z.B. Grundsicherung im Alter oder Hilfe zum Lebensunterhalt) ist es schwer zu beurteilen. In Abstimmung mit dem Sachbearbeiter bzw. mit dem zuständigen Sozialamt kann geklärt werden, ob eine Anrechnungsfreiheit möglich ist.

Soweit durch die Verhinderungspflegeleistungen auch entstandene Auslagen rückerstattet wurden wie z.B. Fahrtkosten, muss dieser Anteil in jedem Fall bei allen Sozialleistungen anrechnungsfrei sein.

Schließlich noch ergänzend der Hinweis, dass Verhinderungspflegeleistungen grundsätzlich auch in bar an die aushelfende Vertretungsperson weitergegeben werden können.

8. Kann durch eine finanzielle Anerkennung aus Verhinderungspflegeleistungen eine meldepflichtige Beschäftigung mit Beitragspflichten entstehen?

Sofern es sich bei den Personen, die die Verhinderungspflege leisten, um Familienangehörige, den Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerte handelt oder um eine in selben Haushalt der pflegebedürftigen Person mitlebende Person handelt, ist eine Mithilfe bei der Pflege und/oder Betreuung nicht meldepflichtig, egal wie hoch die finanzielle Entschädigung für die Mithilfe ist. Darüber informiert die Minijob-Zentrale auf ihrer Internetseite (siehe Link unten). Die Minijob-Zentrale ist als Bundesbehörde die Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland. Die Regelung gilt nicht nur für Einnahmen aus Verhinderungspflegeleistungen, sondern generell für gezahlte finanzielle Entschädigungen für die direkte Betreuung oder Pflege einer pflegebedürftigen Person in ihrer häuslichen Umgebung.

Wenn es sich um andere Personen handelt als die zuvor angesprochenen, kommt es auf die Höhe der finanziellen Anerkennung oder Entschädigung in einem Monat an oder auf das Motiv der Unterstützung. Ist die finanzielle Anerkennung in einem Monat nicht höher als das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person erhält, ist die Tätigkeit mit der finanziellen Entschädigung grundsätzlich nicht meldepflichtig. Konkret sind da ja nach Pflegegrad zwischen 347 und 990 € im Monat. Ist die finanzielle Entschädigung höher, kommt es auf das Motiv des Helfenden an. Ist das Motiv vorrangig der Gelderwerb, ist die Tätigkeit als Beschäftigung (z.B. als Minijob) anzumelden. Dies ist bei einer Beschäftigung im privaten Haushalt auch relativ unkompliziert möglich. Ist das Motiv des Helfenden die Hilfe selbst, kann die Tätigkeit trotz einer höheren finanziellen Entschädigung als ehrenamtliche Tätigkeit ohne Meldepflicht gelten. Die Minijobzentrale empfiehlt in dem Fall eine Klärung mit der zuständigen Einzugsstelle, also bei Minijob (durchschnittliches Einkommen bis 556 € im Monat oder 6.672 € im Jahr) die Minijobzentrale.

https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/private-pflege-von-angehoerigen/private-pflege-von-angehoerigen_node.html

<https://magazin.minijob-zentrale.de/private-pflege-durch-angehoerige-oder-bekannt-ist-das-ein-minijob/>

Kontakt: Netzwerk Demenz Stuttgart, www.demenz-stuttgart.de, demenznetz@gmx.de